



HVBG

HVBG-Info 23/1991 vom 31.10.1991, S. 2064 - 2065, DOK 141.3:141.6

**Umfassendes Einsichtsrecht in das Handelsregister - Beschluß
des OLG Köln vom 20.02.1991 - 2 Wx 68/90**

Umfassendes Einsichtsrecht in das Handelsregister (§ 9 Abs. 1 u.
2 HGB; §§ 31 ff. BDSG);

hier: Beschluß des OLG Köln vom 20.02.1991 - 2 Wx 68/90 -
Orientierungssatz:

1. Für das Einsichtsrecht in das Handelsregister nach HGB § 9 Abs. 1 und Abs. 2 ist die Darlegung eines Interesses oder berechtigten Interesses nicht erforderlich. Das Registergericht kann das Einsichtsrecht des Antragstellers allenfalls dann verweigern, wenn ihm bekannt ist, daß mit den gewonnenen Informationen rechtswidrige Zwecke verfolgt werden sollen.
2. Die Informationen aus dem Handelsregister können auch im Rahmen eines Wirtschaftsinformationsdienstes gewerblich genutzt werden, da kein Verbot besteht, diese Informationen zu sammeln, auszuwerten oder zu bestimmten Zwecken zusammenzustellen. Es liegt darin auch kein Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Nach BDSG 31 ff. ist dies ausdrücklich erlaubt.